Tierschutzverein Kaufbeuren und Umgebung e.V.
Satzung (Stand 23.11.2022)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Kaufbeuren und Umgebung e.V.". Der Sitz des Vereins ist Kaufbeuren. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Kaufbeuren und die Umlandgemeinden, soweit der Bereich nicht durch andere Tierschutzvereine abgedeckt bzw. durch übergeordnete Organisationen gebietsmäßig begrenzt wird. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- Verbreitung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel, um Verständnis für Tiere zu erwecken;
- den Einsatz für artgerechte Haltung und Pflege von Tieren;
- die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz zu veranlassen;
- den Betrieb eines Tierheimes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag auch rückwirkend).

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Tierschutz oder um den Verein besondere Dienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstreichen sind und in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Mitgliedsrechte. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des BGB-Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes muss innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Eine Entscheidung hierüber wird binnen vier Wochen vom erweiterten Vorstand getroffen und dem Mitglied mitgeteilt.

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird mit Eintritt in den Verein für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- der BGB-Vorstand
- Der Vorstand nach §5 Absatz 1
- Der erweiterte Vorstand nach §5 Absatz 2
- Der Beirat nach §5 Absatz 3
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand:
Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand besteht ausfolgenden Posten:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in

Alle Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Bei Erfüllung mehrerer Ämter in Personalunion besitzt die jeweilige Person grundsätzlich nur eine Stimme. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 5.000 € im Einzelfall, oder durch wieder-holte Aufwendungen derselben Art, die Zustimmung des Vorstandes (§ 5.1 der Satzung) erforderlich ist. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind unaufschiebbare Notausgaben.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zum Zeitpunkt ihrer

Wahl und während der Amtszeit müssen Vorstandsmitglieder auch Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Erst danach können sie auch als Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden.

2. Erweiterter Vorstand:
Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem stellvertretenden Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- den Mitgliedern des Beirats

3. Der Beirat:

- Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Beiräte haben beratende Funktion und in Vorstandssitzungen Vorstandssitzungen nur ein Stimmrecht bei:
  - a. Ausschluss und Ehrungen von Mitgliedern.
  - b. Vorschlag für den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mindestjahresbeitrag
  - c. Vorschlag für die Gewährung und Höhe von Aufwandsentschädigungen (z.B. Ehrenamtspauschale)

3.a Amtszeit:
Der Vorstand und der Beirat werden durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl auf drei Jahre Amtszeit gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl und während ihrer Amtszeit Mitglieder des Vereins sein. Das Amt der Personen erlischt durch freiwillige Amtsniederlegung oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

4. Rechte und Pflichten des Vorstandes:
Der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende führen mithilfe des Schriftführers und des Kassenwarts die laufenden Geschäfte des Vereins. Der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende berufen Sitzungen des Vorstandes ein.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Beiräte werden intern durch eine vom erweiterten Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt und durch entsprechende Arbeitsanweisungen geregelt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl, innerhalb von 6 Monaten, für die Dauer der restlichen Amtszeit einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die

Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit kann eine erneute Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von mind. 10 Tagen einberufen werden. Über Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus dem die Anwesenheit, der Zeitpunkt sowie die behandelten Themen ersichtlich sind. Die Protokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 Buchst. a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für den Abschluss von Dienst- oder Anstellungsverträgen ist der BGB-Vorstand zuständig.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

Im Übrigen haben die Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Erweiterten Vorstand (§ 5.2 der Satzung) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB gesetzt werden.
Die Höhe einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 Buchst. a EStG (Ehrenamtspauschale) wird vom Erweiterten Vorstand festgesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
Medienvertreter sind als Gäste zugelassen. Weiteren Gästen kann dennoch die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter. Diese kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, spätestens im zweiten Quartal des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in der Allgäuer Zeitung bzw. Mindelheimer Zeitung (Ausgaben Kaufbeuren, Buchloe und Mindelheim) einberufen. Mitgliederversammlungen müssen in einer der Gemeinden durchgeführt werden, für die der Tierschutzverein zuständig ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.
- Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Allgäuer Zeitung bzw. Mindelheimer Zeitung (Ausgaben Kaufbeuren, Buchloe und Mindelheim) einzuladen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Die Abstimmung kann schriftlich oder offen (durch Handzeichen) erfolgen. Ein offenes Abstimmungsverfahren ist nur zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

Satzungsänderungen werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigten Änderungen

unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form in der Allgäuer Zeitung bzw. Mindelheimer Zeitung (Ausgaben Kaufbeuren, Buchloe und Mindelheim) allen Mitgliedern mitgeteilt wurde. Es ist hierbei lediglich der zu ändernde Paragraph ohne Angabe des Inhaltes in der Einladung aufzuführen.

Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt bzw. der Versammlung zum Beschluss vorgelegt werden sollen, müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über diese Anträge kann auch beschlossen werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten waren.

Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Erreicht bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit).

Die in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind in eine Liste aufzunehmen. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Kasse und Konten des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Ihnen sind alle Unterlagen der Kassen- und Rechnungsführung sowie eventuelle Vermögensanlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Prüfungsbericht erstatten können. Bei sehr umfangreichen Prüfungen kann auf Verlangen der Kassenprüfer ein Buchprüfer hinzugezogen werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, unangekündigt die Kassenprüfungen während des Geschäftsjahres durchzuführen.

Ein Kassenprüfer oder ein Beauftragter des Kassenprüfers erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die finanzielle Situation des Vereins.

Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Tierschutzvereine Marktoberdorf, Kempten, Landsberg am Lech, Memmingen und Augsburg zu verteilen, soweit diese Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Mitglieder des deutschen Tierschutzbundes sind. Diese dürfen es ausschließlich für den Erhalt ihrer Tierheime verwenden dürfen.

Die Änderung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.11.2022

Harald Eberhard
1. Vorsitzender

Liane Pfaffenbauer 1. Schriftführerin